

## **Resolution**

-Verabschiedet auf der 74. Delegiertenversammlung am 21.11.2020-

### **Digitale Gesundheitsanwendungen nur mit Wirksamkeitsnachweis, fachlich abgesichertem Verordnungsverfahren und überprüfem Datenschutz in die Versorgung bringen**

Seit dem 05.10.2020 stehen für die Versorgung von Versicherten mehrere „Digitale Gesundheitsanwendungen“ (DiGAs) zur Verfügung, die im Verzeichnis des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) aufgeführt werden. Dabei werden auch Anwendungen bei psychischen Störungen adressiert.

Die Delegiertenversammlung der PTK Berlin sieht grundsätzlich die Möglichkeit, mithilfe digitaler Anwendung die psychotherapeutische Versorgung zu unterstützen und zu verbessern. Mit Sorge stellt die Delegiertenversammlung der PTK Berlin allerdings fest, dass der für den Einsatz im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung notwendige wissenschaftliche Wirksamkeitsnachweis der im DiGA-Verzeichnis gelisteten Anwendungen nicht ausreichend sichergestellt ist.

Die Delegiertenversammlung kritisiert das „Fast Track“-Verfahren. Dieses ermöglicht die Aufnahme von DiGAs in das Verzeichnis zur Probe, ohne dass Wirksamkeit belegt ist. Die Delegiertenversammlung der PTK Berlin fordert, nur DiGAs mit einem ausreichenden Wirksamkeitsnachweis durch kontrollierte Studien zuzulassen.

Die Nutzung einer DiGA, welche psychische Störungen adressiert, bedarf unbedingt der fachlich qualifizierten Indikationsstellung, Diagnostik und Begleitung durch Psychotherapeut\*innen.

Mit Unverständnis nimmt die Delegiertenversammlung der PTK Berlin zur Kenntnis, dass auch Krankenkassen selbst ihren Mitgliedern die Nutzung von DiGAs ohne das Vorliegen einer Verordnung ermöglichen können. Krankenkassenmitarbeiter\*innen fehlt aber die Qualifikation, die individuelle Indikation und mögliche Kontraindikationen für den Einsatz einer DiGA abzuklären.

Nachbesserungsbedarf sieht die Delegiertenversammlung der PTK Berlin beim Datenschutz. DiGA-Anbieter müssen lediglich erklären, dass vorgeschriebener Datenschutz und Datensicherheit gegeben sind, das BfArM sieht sich allerdings hinsichtlich einer Prüfung nicht in der Zuständigkeit. Darüber hinaus speichern und verarbeiten Apple, Google und Co. auch Nutzerdaten der DiGAs und erhalten so patientenbezogene Informationen in erheblichem Umfang. Auch hier bedarf es dringender Nachbesserung.